

## Neuansaat/Einsaat von Biodiversitätsflächen auf Ackerland

Die neue ÖPUL-Maßnahme UBB enthält u.a. die Anlage von Biodiversitätsflächen auf Ackerland. Dazu gibt es folgende Regelungen:

Ab 15 ha Ackerland sind mind. 5% der Ackerflächen als Biodiversitätsflächen anzulegen. Betriebe mit weniger als 15 ha Ackerland können die Biodiversitätsflächen z.T. auch auf Grünland anlegen.

Zu beachten ist, dass die UBB-Auflage „Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln“ seit 1.1.2015 einzuhalten ist. Sie dürfen daher vor dem Anbau keinesfalls z.B. Herbizide einsetzen!

Zur Anlage gibt es die Möglichkeiten Neuansaat oder Einsaat.

- Flächen die bisher keine Altbrachen waren (siehe unten) müssen jedenfalls ganzflächig bis 15.5.2015 neu angesät werden. Für den Anbau wurde der Boden schon im Herbst oder er wird im Frühjahr 2015 ganzflächig bearbeitet. Die Neuansaat erfolgt mittels Sämaschine.
- In einen bestehenden Bestand (z.B. bestehende Brachen oder Feldfutterflächen) können grundsätzlich mittels Schlitz- oder Streifensaatgeräten vollflächig mind. 4 insektenblütige Mischungspartner eingesät werden.
  - Die Samen müssen dabei jedenfalls in den Boden eingebracht werden.
  - Eine bloße Übersaat, bei denen die Samen nur an der Oberfläche abgelegt werden (z.B. Aufstreuen und Einstriegeln) ist nicht zulässig.
  - Die Einsaat soll grundsätzlich so erfolgen, dass das Saatgut auch keimen und wachsen kann. Die Schlitzsaat ist diesbezüglich aber sehr unsicher. Sie wird daher bundesländerübergreifend von der Beratung nicht empfohlen.

- Umbruch und Neueinsaat auf mindestens 15% von Altbrachebeständen größer als 0,2 ha
  - Als Altbrachebestände gelten alle Flächen, die gem. MFA 2014 als Brachen bewirtschaftet wurden z.B. Nützlings- und Blühstreifen, GLÖZ-A, Bodengesundung.
  - Sie müssen jede Altbrache größer als 0,2 ha zumindest auf einer Teilfläche (mind. 15%) umbrechen und bis spätestens 15.5.2016 neu einsäen. Es genügt nicht, wenn Sie einige Flächen zur Gänze und andere Flächen gar nicht neu einsäen.
  - Einer Neuansaat geht eine vollflächige Bodenbearbeitung mittels Pflug, Grubber, Fräse oder Scheibenege voraus.
  - Eine Schlitzsaat/Übersaat ist bei der teilweisen Neueinsaat nicht möglich.
  - Wenn Sie eine Ansaat nach einer Frostgare durchführen wollen, können Sie die Altbrachen im Sommer/Herbst 2015 umbrechen, im Winter 2015/16 auffrieren lassen und im Frühjahr 2016 neu einsäen.
  - Die Neueinsaat muss mind. 2,5 Meter breit sein.
  - Sie können die Neuansaat z.B. in der Mitte des Feldstückes anlegen.

z.B. Gesamtbreite des Feldstückes 38 m, davon 6 m neu eingesät = 15,7% (immer mehr als das Mindestausmaß einsäen!)



Breite: 38m, davon 6m neu eingesät= 15,7%

- Der Vorteil dieser Saatechnik ist, dass die neu angelegte Biodiversitätsfläche nicht im Randbereich liegt, wo sie durch die Bodenbearbeitung, durch Herbizidabdrift von der Nachbarfläche etc. beeinträchtigt werden könnte.
- Keine Einsaat auf Altbrache-Flächen unter 0,2 ha erforderlich
  - Altbrache-Schläge unter 0,2 ha können ohne weitere Tätigkeit als Biodiversitätsflächen angerechnet werden.
- Keine Einsaat auf bestehenden WF- und K20-Ackerstilllegungen erforderlich

- WF-Ackerflächen mit Mähverpflichtung gelten dabei nicht als Stilllegungen.
- Die Auflagen lt. Projektbetätigung sind jedenfalls einzuhalten.

Der Saatguthandel bietet dafür verschiedene Mischungen an. Achten Sie darauf, dass diese mind. 4 insektenblütige Mischungspartner (z.B. Kleearten, Doldenblütler etc.) enthalten. Gräser gelten nicht als insektenblütig. Je vielfältiger die Mischung ist, desto eher können Sie einen stabilen Bestand erreichen, der nicht von einseitigen Unkräutern oder Ungräsern dominiert wird, sondern der langfristig biodiversitätsfördernd ist. Dokumentieren Sie alle vorgenommenen Maßnahmen - bewahren Sie z.B. die Saatgutrechnung, eine ev. Maschinenring-Rechnung für den Lohnanbau etc. als Nachweis auf!

Informieren Sie sich laufend über aktuelle Entwicklungen zum neuen ÖPUL. Die Beratungskräfte in Ihrer Nähe informieren Sie gerne.

Willi Peszt